

Richtlinien

zur Förderung des Internet-Auftritt Ihres Unternehmens

Gültig für 2024

Gefördert werden Investitionen im Bereich Internetauftritt (Neueinrichtung und/oder Erweiterung)

Personenkreis

Aktive Mitglieder des Landesgremium Tirol Handel mit Mode und Freizeitartikeln, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 6 Monaten Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen und keine Rückstände haben.

Geförderte Maßnahmen

- Errichtung einer Website oder eines Webshops, die/der einen Bezug zur Mitgliedschaft im Tiroler Landesgremium mit Mode und Freizeitartikel aufweist
- Erweiterung bzw. Optimierung einer bestehenden Website oder eines Webshops, die/der einen Bezug zur Mitgliedschaft im Tiroler Landesgremium mit Mode und Freizeitartikel aufweist
- Errichtung bzw. Erweiterung/Optimierung des Social Media Auftritts
- KEINE Förderung bei regelmäßig wiederkehrenden Lizenzen oder Gebühren, Hardware, Bildungsmaßnahmen und Kosten für Fotograf

Ausmaß der Förderung

- 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.),
- maximal € 500 pro Mitglied im Kalenderjahr.
- Für ein und dasselbe Projekt wird nur einmal eine Förderung gewährt (Doppelförderungen sind ausgeschlossen)
- Um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken, werden nur Angebote von österreichischen Agenturen gefördert

Das Landesgremium Tirol Handel mit Mode und Freizeitartikeln stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einlangens der vollständigen ausgefüllten Ansuchen.

Ansuchen und Prüfung

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular muss per Post oder Mail gemeinsam mit
- der Kopie des Angebotes/der Angebote eines für diese Arbeitsleistungen befugten Unternehmens zeitgerecht an das Landesgremium gesendet werden.

Bitte beachten Sie, dass das Ansuchen VOR Beauftragung des beabsichtigten Projektes in der Geschäftsstelle einlangen muss. Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen und entscheidet über die Gewährung der Unterstützung anhand der Richtlinien.

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium gewährt.

Die Abrechnung muss bis spätestens 15. Dezember 2024 inklusive Kopie der Rechnung und der Überweisungsbestätigung dem Gremium übermittelt werden. Der Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landesgremium Tirol Handel mit Mode und Freizeitartikeln

Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T +43 5 90 905 1407

E fashion-lifestyle@wktirol.at